



HVBG

HVBG-Info 03/2000 vom 28.01.2000, S. 0222 - 0227, DOK 143.261

**Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren - Zugunstenverfahren -
Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 07.10.1999
- L 5 U 11/99**

Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren - Zugunstenverfahren - neue
wesentliche Tatsachen - schlüssige Darlegung - Bestandskraft -
Sachentscheidung - sozialgerichtliches Verfahren - Änderung des
Streitgegenstandes - Prüfungspflicht des LSG (§ 44 Abs. 1 Satz 1
SGB X; §§ 77, 95, 157 SGG);

hier: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
(LSG) vom 07.10.1999 - L 5 U 11/99 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - B 2 U 47/99 R - wird berichtet.)

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 07.10.1999
- L 5 U 11/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Werden zwar neue Tatsachen oder Erkenntnisse vorgetragen und
neue Beweismittel benannt, ergibt aber die Prüfung, daß die
vorgebrachten Gesichtspunkte nicht tatsächlich vorliegen oder
für die frühere Entscheidung nicht erheblich waren, darf sich
der Verwaltungsträger ebenfalls auf die Bindungswirkung der
bereits erlassenen Bescheide berufen. Nur wenn die Prüfung zu
dem Ergebnis führt, daß ursprünglich nicht beachtete Tatsachen
oder Erkenntnisse vorliegen, die für die Entscheidung
wesentlich sind, ist ohne Rücksicht auf die Bindungswirkung
erneut zu entscheiden.
2. Dadurch, daß das Sozialgericht die Klage nicht nur unter
Hinweis auf die Bindungswirkung der früheren Entscheidung die
Klage abgewiesen hat, sondern zusätzlich einen medizinischen
Sachverständigen angehört hat, wird der Streitgegenstand nicht
verändert und die Prüfungspflicht des LSG nicht erweitert.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte unter Rücknahme
von bestandskräftig gewordenen Bescheiden dem Kläger
Entschädigungsleistungen wegen einer Berufskrankheit nach der
Nr. 2102 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKVO) zu
gewähren hat.

Der am .. geborene Kläger hat in der Zeit von Oktober 1950 bis
September 1953 eine Ausbildung zum Gärtner durchlaufen und war im
Anschluß daran bis 1958 in diesem Beruf beschäftigt. Von 1959 bis
1978 war der Kläger als Friedhofsgärtner bei der .. Kirche in ..
tätig. Von 1974 bis 1976 war der Kläger arbeitsunfähig krank und
nahm von 1976 bis 1977 an einer Umschulung zum Bürokaufmann teil,
die er erfolgreich abschloß. Seitdem ist der Kläger mit kurzen
Unterbrechungen in den Jahren 1980/81 und in der Zeit vom

1. Januar 1983 bis zum 30. Oktober 1984 arbeitslos. Seit September 1990 bezieht der Kläger eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die inzwischen in eine Altersrente umgewandelt ist.

Am 13. Dezember 1984 stellte der Kläger erstmals einen Antrag auf Anerkennung seiner Kniegelenksbeschwerden als Berufskrankheit nach § 551 Reichsversicherungsordnung (RVO). Mit Bescheid vom 14. Mai 1986 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15. Dezember 1986 lehnte die Beklagte die Gewährung von Entschädigungsleistungen wegen dieser Beschwerden ab. Die dagegen beim Sozialgericht Lübeck erhobene Klage - S 1 U 52/87 - nahm der Kläger nach Anhörung des Arztes für Chirurgie Dr. .. in der mündlichen Verhandlung am 21. April 1988 zurück.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 1988 beantragte der Kläger unter Bezugnahme auf § 44 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB X) eine Überprüfung der ablehnenden Entscheidung und verwies auf die seit dem 1. April 1988 geänderte BKVO. Er vertrat die Auffassung, daß bei ihm eine Berufskrankheit nach der Nr. 2102 der Anlage 1 zur BKVO wegen eines Innenmeniskusschadens vorliege, den er sich während seiner Tätigkeit als Friedhofsgärtner zugezogen habe. Mit Bescheid vom 26. Juli 1991 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. Januar 1992 lehnte die Beklagte auf Grund der durchgeführten Sachverhaltsermittlungen Entschädigungsleistungen wegen einer Berufskrankheit nach der Nr. 2102 der Anlage 1 zur BKVO ab. Die hiergegen beim Sozialgericht Lübeck erhobene Klage - S 5 U 14/92 - nahm der Kläger in dem Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme am 25. Januar 1993 zurück, nachdem der Arzt für Orthopädie Prof. Dr. .. in seinem Gutachten ausgeführt hatte, daß typische Meniskuszeichen beim Kläger nicht festzustellen seien. Ein Zusammenhang der Verschleißerkrankung beider Kniegelenke bei X-Beinfehlstellung mit der Tätigkeit des Klägers als Friedhofsgärtner liege keinesfalls vor. Auch ein weiterer Antrag des Klägers vom 30. August 1993 gemäß § 44 SGB X wurde von der Beklagten - diesmal ohne Sachprüfung - durch Bescheid vom 14. September 1993 abgelehnt.

Am 14. Februar 1996 beantragte der Kläger erneut die Überprüfung des Bescheides vom 26. Juli 1991 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. Januar 1992 gemäß § 44 SGB X. Unter Hinweis auf ein beigelegtes Attest des Arztes für Orthopädie Dr. .. vom 7. Dezember 1993 machte der Kläger geltend, er sei wegen einer chronischen Meniskopathie rechts medial mit passageren Einklemmungen und Gonarthrose in Behandlung; die Beklagte sei von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen. Der am 25. Januar 1993 gehörte Sachverständige Prof. Dr. .. habe sich geirrt, da beim Kläger berufsbedingte Meniskusschädigungen vorlägen.

Mit Bescheid vom 25. Juli 1996 lehnte die Beklagte die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zur Überprüfung des Bescheides vom 26. Juli 1991 ab, da sich keine Anhaltspunkte dafür ergäben, daß der Bescheid rechtswidrig sei. Die beim Kläger bestehende Meniskuserkrankung sei bei Erteilung des angegriffenen Bescheides bereits bekannt gewesen. Mit dem am 7. August 1996 erhobenen Widerspruch legte der Kläger ergänzend den Bericht der Ärztin für radiologische Diagnostik und Nuklearmedizin Dr. .. vom 16. April 1996 vor. Die Beklagte erließ jedoch den ablehnenden Widerspruchsbescheid vom 13. Januar 1997. Die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens sei zu Recht abgelehnt, da sich weder aus

dem Vortrag des Klägers noch aus den sonstigen Umständen irgendwelche Anhaltspunkte für die Rechtswidrigkeit des angegriffenen Bescheides ergeben hätten.

Gegen diesen Widerspruchsbescheid hat der Kläger am 28. Januar 1997 Klage vor dem Sozialgericht Lübeck erhoben, zu deren Begründung unter Hinweis auf das Attest des Arztes für Allgemeinmedizin Dr. .. vom 25. Februar 1997 vorgetragen wird, mangels Trauma müsse ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der schweren Knieerkrankung und der Tätigkeit als Friedhofsgärtner bestehen.

Der Kläger hat beantragt,
den Bescheid der Beklagten vom 25. Juli 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13. Januar 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, unter Rücknahme des Bescheides vom 26. Juli 1991 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. Januar 1992 ihm wegen einer Berufskrankheit nach der Nr. 2102 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach einer MdE von zumindest 20 v.H. zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

In der Sache hat sie insbesondere auf das Gutachten von Prof-. Dr. .. verwiesen, das dieser in dem Rechtsstreit zum Az. S 5 U 14/92 erstattet hatte.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 19. Oktober 1998 hat das Sozialgericht Beweis erhoben durch Anhörung des Arztes für Orthopädie und Chirurgie Dr. .. als medizinischen Sachverständigen. Durch Urteil vom selben Tag hat das Sozialgericht Lübeck die Klage abgewiesen und in den Entscheidungsgründen im wesentlichen ausgeführt: Die Voraussetzungen des § 44 SGB X seien nicht erfüllt. Die Beklagte habe sich zu Recht auf die Bestandskraft der angefochtenen Bescheide berufen. Es lägen keine neuen Tatsachen vor, die geeignet seien, die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 26. Juli 1991 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. Januar 1992 in Frage zu stellen. Auch nach der von der Kammer durchgeführten Beweisaufnahme seien die medizinischen Voraussetzungen einer Berufskrankheit nach der Nr. 2102 der Anlage 1 zur BKVO nicht feststellbar.

Gegen dieses seinem Prozeßbevollmächtigten am 4. Januar 1999 zugestellte Urteil hat der Kläger am 2. Februar 1999 Berufung eingelegt. Zur Begründung trägt er im wesentlichen vor, daß er unter Kniegelenksbeschwerden leide und diese auf seine berufliche Tätigkeit als Gärtner zurückführe. Ergänzend verweist er auf einen nachgereichten Arthroskopiebefund der Klinik für Orthopädie der Medizinischen Universität .. vom 17. Februar 1986 sowie einen Operationsbericht des Klinikums .. vom 15. Februar 1999.

Der Kläger beantragt,
1. das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 19. Oktober 1998 und den Bescheid des Beklagten vom 25. Juli 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13. Januar 1997 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Rücknahme des

Bescheides vom 26. Juli 1991 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. Januar 1992 wegen einer Berufskrankheit nach der Nr. 2102 der Anlage 1 zur BKVO Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach einer MdE von zumindest 20 v.H. zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die ihrer Auffassung nach zutreffenden Entscheidungsgründe des Urteils der 1. Instanz.

Der Senat hat im Termin zur mündlichen Verhandlung am 7. Oktober 1999 den Arzt für Chirurgie Dr. .. als Sachverständigen vernommen. Wegen des Ergebnisses seines Gutachtens wird auf die Anlage zur Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts bezieht sich der Senat auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten - 47/88 31905 9 - sowie die Gerichtsakten des Sozialgerichts Lübeck zu den Aktenzeichen S 1 U 52/87 und S 5 U 14/92. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig. Sie ist nach § 143 SGG statthaft. Ausschließungsgründe gemäß §§ 144 ff. SGG liegen nicht vor. Form und Frist der Berufungseinlegung (§ 151 SGG) sind gewahrt. Die Berufung ist jedoch unbegründet.

Das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 19. Oktober 1998 sowie die angefochtenen Bescheide der Beklagten von 25. Juli 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13. Januar 1997 sind im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen für die Rücknahme des Bescheides vom 26. Juli 1991 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. Januar 1992 sind nicht erfüllt, so daß die Gewährung einer Verletztenrente wegen einer Berufskrankheit nach der Nr. 2102 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKVO) i.V.m. § 551 RVO (die in diesem Verfahren noch Anwendung findet - siehe § 212 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VII -) nicht in Betracht kommt.

Die Beklagte ist im Rahmen der von dem Kläger beehrten Neufeststellung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht verpflichtet, dem Kläger Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen der bei ihm bestehenden Kniegelenksbeschwerden zu gewähren. Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein leistungsablehnender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, daß bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist. Damit ermöglicht diese Bestimmung eine Abweichung von der Bindungswirkung sozialrechtlicher Verwaltungsakte, die gemäß § 77 Sozialgerichtsgesetz (SGG) grundsätzlich von allen Beteiligten zu beachten ist. Bei der Überprüfung bestandskräftiger Verwaltungsakte ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSGE 63, 33, 35) ein dreistufiges Verfahren einzuhalten. Zunächst ist zu prüfen, ob neue Tatsachen vorliegen. Sofern keine neuen Tatsachen vorgebracht werden, kann sich der

Verwaltungsträger ohne erneute Sachprüfung auf die Bestandskraft der vorangegangenen Bescheide berufen. Werden zwar neue Tatsachen oder Erkenntnisse vorgetragen und neue Beweismittel benannt, ergibt aber die Prüfung, daß die vorgebrachten Gesichtspunkte nicht tatsächlich vorliegen oder für die frühere Entscheidung nicht erheblich waren, darf sich der Verwaltungsträger ebenfalls auf die Bindungswirkung der bereits erlassenen Bescheide berufen. Nur wenn die Prüfung zu dem Ergebnis führt, daß ursprünglich nicht beachtete Tatsachen oder Erkenntnisse vorliegen, die für die Entscheidung wesentlich sind, ist ohne Rücksicht auf die Bindungswirkung erneut zu entscheiden.

Hier hat sich die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid vom 25. Juli 1996 auf die Bindungswirkung ihres Bescheides vom 26. Juli 1991 berufen und die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens abgelehnt, weil vom Kläger keine neuen Tatsachen aufgezeigt worden seien, die zur Überprüfung des Bescheides vom 26. Juli 1991 Veranlassung geben könnten. Dieser Entscheidung der Beklagten ist zuzustimmen. Seinen Antrag vom 14. Februar 1996 auf Überprüfung des Verwaltungsaktes vom 26. Juli 1991 hat der Kläger lediglich damit begründet, daß der medizinische Sachverständige Prof. Dr. .. in seiner Aussage vor dem Sozialgericht Lübeck am 25. Januar 1993 einem Irrtum unterlegen sei. Neue Tatsachen oder Erkenntnisse sind von ihm nicht vorgetragen. Auch aus dem von ihm eingereichten Attest vom 7. Dezember 1993 ergibt sich kein Anhalt dafür, daß Tatsachen oder Erkenntnisse, die für die Entscheidung wesentlich waren, unbeachtet geblieben sind. Insbesondere war die von Dr. .. behandelte Meniskuserkrankung bereits bei Erlass des Bescheides vom 26. Juli 1991 bekannt und jedenfalls vom medizinischen Sachverständigen Prof. Dr. .. gutachtlich gewürdigt worden. Damals ließ sich nicht feststellen, daß bei dem Kläger ein chronischer Meniskusschaden im Sinne der Berufskrankheit Nr. 2102 der Anlage 1 zur BKVO vorlag. Es handelte sich - so Prof. Dr. .. - um eine schicksalhafte degenerative Erkrankung der Menisken, die über das Altersmaß nicht hinausging. Das Attest des Dr. .. vom 7. Dezember 1993 sagt über die Ursache des Meniskusleidens nichts aus. Das gilt auch von dem Bericht der Radiologin Dr. .. vom 16. April 1996. Daher war die Beklage befugt, ohne erneute Sachprüfung die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zur Überprüfung des Bescheides vom 26. Juli 1991 abzulehnen. Das Sozialgericht hat gestützt auf das Gutachten des Dr. .. befunden, daß die Bescheide vom 26. Juli 1991 und 29. Januar 1992 richtig sind. Hierzu hat es in der Sache ermittelt und geurteilt und sich damit letztlich über die Rechtsverbindlichkeit der Bescheide hinweggesetzt. Mit der Rechtsprechung des BSG räumt der Senat der Rechtsverbindlichkeit eine stärkere Stellung ein. Das Attest vom 7. Dezember 1993 und der Bericht vom 16. April 1996 enthielten keine neuen Tatsachen. Das Attest des Dr. .. enthielt zwar eine neue Tatsache, nämlich die Behauptung eines Arztes, mangels Trauma müsse der erforderliche Ursachenzusammenhang vorliegen. Diese Behauptung war aber nicht geeignet, die Unrichtigkeit der rechtsverbindlichen Bescheide schlüssig vorzutragen. Selbst wenn ein Mensch kein Trauma erleidet, kann ein Meniskusschaden entstehen, z.B. durch Alterungserscheinungen oder diverse andere Gründe. Es ist nicht zwingend, daß nur Arbeitsbedingungen einen Meniskusschaden verursachen, wenn ein Trauma fehlt. Der in der Berufung eingereichte Bericht aus der Medizinischen Hochschule .. vom 7. Februar 1986 war bei Erlass des Bescheides vom 26. Juli 1991 bekannt. Das Klinikum .. nimmt am 15. Februar 1999 zur Ursachenfrage keine Stellung. Demnach ist entsprechend der

Rechtsprechung des BSG zu § 44 SGB X im vorliegenden Fall die Unrichtigkeit der rechtsverbindlichen Bescheide nicht durch neue Tatsachen schlüssig dargelegt. Schon aus diesem Grunde ist die Berufung zurückzuweisen.

Daß das Sozialgericht in der Sache entschieden hat, zwingt den Senat nicht, ebenfalls sachlich zu entscheiden. Denn der Streitgegenstand bei einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage - wie hier - ist im sozialgerichtlichen Verfahren in beiden Instanzen identisch, d.h. es wird jeweils überprüft, ob der angegriffene Verwaltungsakt rechtswidrig und aufzuheben und dem Kläger die begehrte Leistung zuzuerkennen ist (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl., RdNr. 6 - 8 § 95). Dadurch, daß das Sozialgericht vorliegend die Klage nicht nur unter Hinweis auf die Bindungswirkung der früheren Entscheidung die Klage abgewiesen hat, sondern zusätzlich einen medizinischen Sachverständigen angehört hat, wird der Streitgegenstand nicht verändert und die Prüfungspflicht des Senates nicht erweitert. Das Sozialgericht hat lediglich mit anderer Begründung als der Senat das Begehren des Klägers abgelehnt. Nach Ansicht des Senats ist die Berufung schon deshalb unbegründet, weil sich die Beklagte zu Recht ohne Sachprüfung auf die Bindungswirkung des Bescheides vom 26. Juli 1991 bezogen hat und hierzu auch rechtlich befugt war.

Abgesehen von den obigen die Entscheidung tragenden Gründen hat die vorsorglich vom Senat durchgeführte Beweisaufnahme bestätigt, daß der Bescheid vom 26. Juli 1991 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. Januar 1992 rechtmäßig ist. Denn bei dem Kläger bestehen degenerative umformende Veränderungen beider Kniegelenke im Rahmen eines Gelenkmausleidens (Osteochondrosis dissecans) sowie eine Knorpelerweichungserkrankung der Gelenkflächen der Kniescheiben (Chondromalacia patellae). Hierbei handelt es sich um eine schicksalhafte Stoffwechselerkrankung, die sich ohne berufliche Belastung entwickelt. Die vom Kläger angegebenen Beschwerden sind ursächlich auf die bestehenden chondromalacischen Veränderungen beider Kniegelenke zurückzuführen, deren Ursache in den anlagebedingten Knorpelschäden zu suchen ist. Demgegenüber konnte zu keiner Zeit eine das altersübliche Maß überschreitende Meniskuserkrankung klinisch, radiologisch oder arthroskopisch nachgewiesen werden, so daß ein beruflich bedingter Schaden nicht wahrscheinlich zu machen ist.

Der Senat stützt diese Beurteilung auf die gründliche und überzeugende Aussage des Arztes für Chirurgie Dr. ..., der bei seiner Beurteilung die vorhandenen medizinischen Unterlagen erkennbar umfassend ausgewertet und den Kläger selbst untersucht hat. Dr. ... ist wissenschaftlich qualifiziert und in der unfallrechtlichen Begutachtung erfahren. Es besteht kein Anlaß, an der Richtigkeit der von ihm gewonnenen Ergebnisse zu zweifeln, zumal sie sich in allen wesentlichen Punkten mit den Ausführungen bereits früher in Anspruch genommener Gutachter decken, insbesondere mit den Aussagen von Prof. Dr. ... und Dr. ...

Auf die arbeitstechnischen Voraussetzungen kommt es nach alledem nicht an.

Die Berufung des Klägers erweist sich daher als unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 und 4 SGG. Da die Rechtssache grundsätzliche Fragen aufwirft, hat der Senat die

Revision zugelassen (§ 160 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGG).